

330/0001/2026Sachbearbeitung: Abteilung 330
Gerold Schmitt

Az:

Datum: 27.05.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	05.05.2026	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	Entscheidung	

Verleihung einer Ehrenbezeichnung;**Beschlussvorschlag:**

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Vorschlag der Verwaltung:

Herrn Stephan Heyl wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer“ der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Umstadt/ Wiebelsbach verliehen.

Begründung:

Herr Stephan Heyl war vom 15.03.1984 bis 15.01.1988 Mitglied der Jugendfeuerwehr Groß-Umstadt/ Kleestadt, bevor er unmittelbar danach als Angehöriger in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Groß-Umstadt/Wiebelsbach eintrat und bis zum heutigen Tage auch dort verblieben ist. Anfang der neunziger Jahre bis 2002 übte er nacheinander die Ämter des Jugendfeuerwehrwarts von Groß-Umstadt/Wiebelsbach, des Stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarts und des Stadtjugendfeuerwehrwarts aus. Auch erfüllte er vom 01.07.1994 bis 06.01.2006 die Aufgaben eines Gruppenführers.

Ab dem 07.01.2006 bis 17.01.2026, also für etwas mehr als 20 Jahre, übte er die Position des Wehrführers von Groß-Umstadt/Wiebelsbach aus. In dieser Zeitspanne übernahm er nochmals und somit zusätzlich das Aufgabenfeld des Jugendfeuerwehrwarts von Ende 2009 bis Anfang 2016. Da er mit Wirkung zum 07.03.2025 zum Stadtbrandinspektor gewählt wurde, verwaltete er ferner fast 10 Monate lang in Personalunion bis Januar 2026 das Amt des Wehrführers.

Es wird nun beantragt, Herrn Heyl aufgrund seiner erworbenen Verdienste und seines langjährigen großen Engagements im Dienste der Freiwilligen Feuerwehr und der Allgemeinheit die Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrführer“ zu verleihen.

Gemäß § 11 I erster Satz HBKG in Verbindung mit § 28 II HGO und § 51 Ziffer 3 HGO sowie § 7 II der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 27.03.2025 kann die Stadt Bürgern, die als Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre lang ihr Amt in der Kommune ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Die Ehrenbezeichnung soll sich hierbei nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Dahingehend wird der Titel „Ehrenwehrführer“ beantragt.

Laut § 7 III der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt soll die Verleihung der Ehrenbezeichnung in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Hierbei ist dem Geehrten eine Urkunde auszuhändigen.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.